

Gründe für das r. A. entfallen sind und ob er das Arbeitsverhältnis fortsetzen will. Der Betrieb ist verpflichtet, dem Werk tätigen die Tätigkeit im Betrieb zu ermöglichen und hierzu einen genauen Zeitpunkt mit ihm festzulegen. Verletzt der Betrieb seine Pflichten und entsteht dem Werk tätigen dadurch ein Schaden, so ist er gemäß § 270 AGB dem Werk tätigen gegenüber schadenersatzpflichtig.

Ruhestörung / Lärmbelästigung

Rundfunk- und Fernsehgebühren - für das Errichten und Betreiben von Hör- und Fernseh-Rundfunkempfängern (Rundfunkempfängern) zu entrichtendes Entgelt. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Errichten anmeldepflichtiger Rundfunk- und Fernsehempfänger, d.h., der Eigentümer oder Besitzer hat diese vor Inbetriebnahme bei dem für den Wohnsitz zuständigen Postamt anzumelden. Die *Anmeldepflicht* besteht jeweils nur für den Empfänger, der in der höchsten Gebührenart zum Empfang bereitgehalten wird, unabhängig von der Anzahl der Empfänger. Ehegatten, Verwandte, Verschwägerter oder diesen rechtlich gleichgestellte Bürger, die in einem Haushalt Zusammenleben, brauchen Rundfunkempfänger nicht anzumelden, wenn einer dieser Bürger bereits R. in der zutreffenden oder einer höheren Gebührenart bezahlt. Das gilt nicht, wenn sie innerhalb der Wohnung einen / eigenen Haushalt führen. Immer anzumelden ist *jeder* Rundfunkempfänger, der für Fahrzeuge bestimmt und in diese eingebaut ist. R. sind in Anlage 1 der Rundfunk-Anordnung vom 28. Februar 1986 (GBl. 11986 Nr. 10 S. 111) im einzelnen festgelegt. Es sind monatlich zu zahlen: Hör-Rundfunk 2Mark; Fernseh-Rundfunk mit 1. Programm 7 Mark, mit 1. und 2. Programm 10 Mark; Zusatzgebühr für Rundfunkempfänger in Fahrzeugen 0,50 Mark. In Anlage 2 zur Rundfunk-Anordnung sind Voraussetzungen und Verfahren für die Befreiung von R. geregelt. Zum Kreis der Berechtigten gehören z.B. Alters- und Invalidenrentner und Empfänger von Sozialfürsorgeunterstützung. Berechtig sind nur Bürger, die nicht mit Personen mit eigenem Arbeitseinkommen in einem Haushalt Zusammenleben. Die R. werden grundsätzlich mit dem Abonnementgeld für Presseerzeugnisse kassiert oder nach Vereinbarung im Lastschrift- oder / Abbuchungsverfahren erhoben.

S

Sachen - bewegliche Gegenstände, Grundstücke und Gebäude (§ 467 ZGB), die - soweit es sich um Gegenstände des / persönlichen Eigentums handelt - der Befriedigung materieller und kultureller Bedürfnisse dienen.

Sachleistungen der Sozialversicherung - alle Maßnahmen einer Heilbehandlung, durch die der Gesundheitszustand erhalten oder gebessert und Krankheit geheilt oder gelindert werden kann. S. werden den sozialversicherten Werk tätigen und ihren anspruchsberechtigten Familienangehörigen unentgeltlich gewährt. Zu den S. gehören: / ärztliche und zahnärztliche Behandlung, Krankenhausbehandlung (*stationäre* Betreuung), / Hauskrankenpflege, / Heil- und Hilfsmittel sowie Kuren, ↗ Arzneimittel und die /* Fahrkostenübernahme durch die Sozialversicherung.

sachlicher Geltungsbereich / Geltungsbereich der Gesetze

Sachverständigengutachten - Stellungnahme, die von einer Person mit speziellen Kenntnissen und Erfahrungen zur sachkundigen Unterstützung des Gerichts oder der Untersuchungsorgane angefertigt wird und ein wichtiges / Beweismittel darstellt. Das S. soll zur Erforschung der Wahrheit beitragen, es soll zu einer vorgegebenen Fragestellung wissenschaftliche, auf Tatsachen gestützte Erkenntnisse vermitteln, die die Rechtspflegeorgane in die Lage versetzen, sich ein eigenes Urteil zu bilden. Aufgabe des S. kann die Begutachtung von Personen (z.B. zur Feststellung der Zurechnungsfähigkeit, Klärung einer Todesursache), von Gegenständen oder Geschehnissen (z.B. Einschätzung der Schadenssumme bei einem Verkehrsunfall) sein. Der Sachverständige ist verpflichtet, das Gutachten gewissenhaft und wahrheitsgemäß zu erstellen. Ihm werden die erforderlichen Kenntnisse für sein S. vermittelt, z.B. durch Akteneinsicht, Vernehmung von Zeugen u. ä. (§§38 ff. StPO; §§59 ff. ZPO). Das S. wird in der /» Beweisaufnahme verlesen oder vom Sachverständigen selbst vorgetragen.

Sanktion - allgemeinverbindlich vorgesehene Rechtsfolge einer / Rechtsverletzung. Die Voraussetzungen für S. sind im Zusammenhang mit der jeweiligen Art /* juristischer Verantwortlichkeit in / Rechtsvorschriften geregelt, ebenso das Verfahren ihrer Anwendung, Geltendmachung und Durchsetzung. Mit S. soll die gesellschaftliche Notwendigkeit der Erfüllung von Rechtspflichten verdeutlicht und deren Verletzung vorgebeugt werden. Gleichzeitig dienen sie dazu, die nachteiligen Folgen einer Pflichtverletzung für den davon Betroffenen bzw. für die Gesellschaft soweit wie möglich auszugleichen, den Verpflichteten zur nachträglichen Erfüllung seiner Rechtspflicht zu veranlassen und ihn zu deren künftiger Einhaltung zu erziehen. Je nach dem Inhalt der geschützten rechtlich geregelten gesellschaftlichen Verhältnisse lassen sich S. im wesentlichen unterscheiden nach arbeitsrechtlichen S. (z.B. / Disziplinarmaßnahme, / Schadenersatz), strafrechtlichen S. (z.B. / Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, / Zusatzstrafe), verwaltungs-